

Einmalzahlungs-Tarifvertrag 2018 EVG

**für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende
und Dual Studierende der Unternehmen der FGr-TVe, der DB Dialog GmbH,
der DB Fahrwegdienste GmbH, der DB Kommunikationstechnik GmbH,
der DB Services GmbH, der DB Sicherheit GmbH, der DB System GmbH und der DB
Engineering & Consulting GmbH**

(Einmalz-TV 2018 EVG)

Zwischen

dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(AGV MOVE)

einerseits

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a) betrieblich für

die Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar vom Geltungsbereich der Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge erfasst sind, sowie für die DB Dialog GmbH, DB Fahrwegdienste GmbH, DB Kommunikationstechnik GmbH, DB Services GmbH, DB Sicherheit GmbH, DB System GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH,

- b) persönlich für
- aa) Arbeitnehmer, denen im Zeitraum von Oktober 2018 bis Juni 2019 nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit nach Anlage 2 oder 3 der funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge bzw. nach den Tarifverträgen der DB Dialog GmbH, der DB Fahrwegdienste GmbH, der DB Kommunikationstechnik GmbH, der DB Services GmbH, der DB Sicherheit GmbH, der DB Systel GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH übertragen war,
 - bb) Auszubildende und Dual Studierende, die vom Geltungsbereich der Anhänge I oder II der funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge bzw. der entsprechenden Regelungen der Tarifverträge der DB Dialog GmbH, der DB Fahrwegdienste GmbH, der DB Kommunikationstechnik GmbH, der DB Services GmbH, der DB Sicherheit GmbH, der DB Systel GmbH und DB Engineering & Consulting GmbH erfasst sind, und im Zeitraum Oktober 2018 bis Juni 2019 in einem Berufsausbildungsverhältnis bzw. Vertragsverhältnis als Dual Studierende gestanden haben.

§ 2

Einmalzahlung für Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer haben einmalig einen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000,00 EUR, mit der der Anspruch auf Entgelterhöhung für den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019 abgegolten ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt mit der Entgeltzahlung für Februar 2019.
- (3) Abweichend von Abs. 1 erhält der Teilzeitarbeitnehmer (z.B. § 37 FGr-TVe) die Einmalzahlung anteilig. Maßgebend ist das Verhältnis des arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls zur tarifvertraglichen Referenzarbeitszeit im Zeitraum von Oktober 2018 bis Juni 2019. Eine Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit einer Betriebsvereinbarung zur kollektiven Arbeitszeitreduzierung zur Beschäftigungssicherung vermindert die Einmalzahlung gem. Abs. 1 nicht.

Bei Arbeitnehmern, die die besondere Teilzeit im Alter (§ 3 Abschnitt C Kap. 2 DemografieTV) vereinbart haben, ist abweichend von Unterabs. 1 Satz 1 für die Einmalzahlung 90 % maßgeblich.

- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 vermindert sich für jeden der Monate Oktober 2018 bis Juni 2019 um 110,00 EUR (im Falle des Abs. 3 anteilig), für den ein Arbeitnehmer nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Entgelt (einschließlich Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld - bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitnehmer Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte -) oder nur wegen der Höhe der Krankengeldbarleistungen der Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hatte. Besteht während des gesamten Zeitraums von Oktober 2018 bis Juni 2019 kein Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung nach Abs. 1. Hatten Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme der gesetzlichen Elternzeit / Pflegezeit keinen Entgeltanspruch, erfolgt keine Kürzung für diesen Zeitraum.

- (5) Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit erhalten die Einmalzahlung nach Abs. 1 nach folgenden Grundsätzen:
- a) *Im Blockzeitmodell:*
Während der Arbeitsphase gelten Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs. 4 sinngemäß. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch.
 - b) *Außerhalb des Blockzeitmodells:*
Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) Die Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 33 BasisTV, § 38 TV KT, § 15 ETV DB System oder § 5 DB Dialog Basis-ZusatzTV, § 41 TV DB E&C Berechnung der Integrationsvergütung § 20 Anhang zu Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV bzw. nach § 20 Anhang zum FDU-TV, Vergleichsberechnung nach § 2 KonzernZÜTV) nicht berücksichtigt.
- (7) Der Anspruch auf die Einmalzahlung entsteht für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 1 SGB IV erst dann, wenn ein schriftlicher Antrag dem Arbeitgeber vorliegt.
- (8) Die Regelungen zur Einmalzahlung nach Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Arbeitnehmer, die vom BeSi-ÜberleitungsTV erfasst sind sowie für Arbeitnehmer mit Neuorientierungsvertrag ab der Orientierungsphase 2.
- (9) Haben Auszubildende eine Berufsausbildung bei einem Unternehmen nach § 1 erfolgreich abgeschlossen und im unmittelbaren Anschluss daran ein Arbeitsverhältnis mit einem dieser Unternehmen begründet, besteht jeweils ein zeitanteiliger Anspruch auf die Einmalzahlung aus dem Ausbildungs- bzw. dem Arbeitsverhältnis. Wurde das Arbeitsverhältnis nicht zum 01. eines Kalendermonats begründet, wird der Monat, in dem das Arbeitsverhältnis begründet wurde, bei der Berechnung dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben.
- Unterabs. 1 gilt sinngemäß für Dual Studierende.
- (10) Scheidet der Arbeitnehmer nach der Auszahlung der Einmalzahlung aus dem Arbeitsverhältnis aus, erfolgt keine Verrechnung.
- Verändert sich das individuelle Arbeitszeitvolumen nach der Auszahlung der Einmalzahlung, erfolgt keine Anpassung.

§ 3

Einmalzahlung für Auszubildende

- (1) Auszubildende im Geltungsbereich gem. § 1 haben einmalig einen Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 460,00 EUR mit der der Anspruch auf Erhöhung der Ausbildungsvergütung für den Zeitraum vom 01. Oktober 2018 bis 30. Juni 2019 abgegolten ist.
- (2) Die Auszahlung erfolgt mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung für Februar 2019.

- (3) Die Einmalzahlung vermindert sich für jeden der Monate Oktober 2018 bis Juni 2019 um 50,00 EUR, für den der Auszubildende nicht für mindestens einen Teil des jeweiligen Monats Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung hatte.

Bestand während des gesamten Zeitraums von Oktober 2018 bis Juni 2019 kein Anspruch auf Ausbildungsvergütung im Sinne von Satz 1, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

- (4) Die Einmalzahlung nach Abs. 1 wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (5) § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 4

Einmalzahlung für Dual Studierende

§ 3 gilt sinngemäß für Dual Studierende.

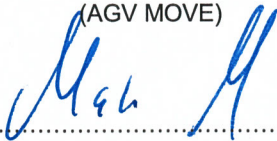
§ 5

Ausschluss von Doppelansprüchen, Schlussbestimmung

- (1) Ansprüche, die ein Arbeitnehmer bzw. ein Auszubildender / Dual Studierender aus anderen Tarifverträgen erworben hat oder erwerben wird und die ein vergleichbares Regelungsziel verfolgen, vermindern den Anspruch aus diesem Tarifvertrag nur, wenn feststeht, dass dem Arbeitnehmer insgesamt eine Leistung in Höhe von 1.000,00 EUR (Arbeitnehmer) / 460,00 EUR (Auszubildende / Dual Studierende) für den Zeitraum gem. § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 zufließt. Dies gilt ebenso für individualrechtliche Ansprüche, insbesondere soweit sie aufgrund einer Verweisungsklausel auf die Entgeltordnung eines nicht von der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages bestehen oder entstehen können.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

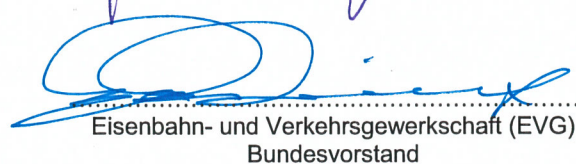
Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)




Für die Gewerkschaft



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand